



**Das Problem: Benaisa fühlt sich bloßgestellt von der Berichterstattung**

# Der Fall Nadja Benaisa



„Ihr bitteres Geständnis“ titelt die B.Z. und zitiert Benaisas „Sätze der Reue“, die am ersten Prozesstag fielen, darunter: „Ich wollte das nicht. Ich hatte die Kontrolle verloren.“

**Die Wirklichkeit: Die Presse titelt fragwürdig**

„Ich hatte einfach tierische Angst“ titelt Spiegel Online

„Ihre Poster hängen in tausenden Teenager-Zimmern. Die Vorbildfunktion der Bandmitglieder steht daher völlig außer Frage“, rechtfertigt Kai Diekmann, Chefredakteur der BILD, die Berichterstattung

„Es tut mir von Herzen leid.“ sueddeutsche.de

„Die Wahrheitsfindung wird schwierig. Ob es am Ende überhaupt eine Wahrheit gibt, ist unklar“, schreibt die „taz“ über den Fall Benaisa.

Über den Prozess berichten internationale Medien wie z.B. The Sun, Le Monde, Le Figaro, El Mundo und El País

## Die Lösung: Ein Urteil

Gericht: KG Berlin 9. Zivilsenat  
 Entscheidungsdatum: 18.06.2009  
 Aktenzeichen: 9 W 123/09  
 Dokumenttyp: Beschluss  
 Norm: § 353d Nr 3 StGB

- Bei dem Vorfall, dass gegen ein Mitglied der erfolgreichsten deutschen Girlband der Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung erhoben wird, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und sogar Haftbefehl erlassen wird, handelt es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann.
- Das öffentliche Informationsbedürfnis richtet sich auch auf den gegen die Betroffene erhobenen konkreten Tatvorwurf und kann hierbei zugleich einen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen rechtfertigen, der darin liegt,

dass die Mitteilung des Gegenstandes des Ermittlungsverfahrens unweigerlich die Offenbarung einer möglichen HIV-Infektion sowie der Tatsache, dass die Betroffene mit anderen Personen ungeschützten Geschlechtsverkehr gehabt habe, nach sich zieht.

3. Die bloße Mitteilung einer Erkrankung (hier: die Betroffene sei möglicherweise mit dem HI-Virus infiziert) verletzt noch nicht die absolut geschützte Intimsphäre.

## Fazit: Die Berichterstattung ist zulässig

42. Vielmehr überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit (Art. 5 Abs. 1 GG), weshalb die Berichterstattung zulässig ist.